

IFRS-BULLETIN

Änderungen an IAS 1 und IAS 8, Verlängerung Corona bedingter Mietkonzessionen (IFRS 16), ED/2021/3 zu Angaben in IFRS 13 und IAS 19

Tätigkeitsberichte der ESMA und DPR, DRSC zu ED/2020/4, IDW und DRSC Stellungnahme zu ED/2021/2, Übernahmeempfehlung zu IFRS 17

BLICKPUNKT: Klassifizierung eines *green bond* aus Sicht des Investors nach IFRS 9



NEWS@BDO NR. 2 - 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP Dr. Jens Freiberg
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
tace@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2021, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Änderungen durch den IASB auch die Enforcementaktivitäten anhand der Tätigkeitsberichte 2020 der ESMA sowie der DPR vor.

Wir wollen darüber hinaus einen Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG geben und Sie über die veröffentlichten Stellungnahmen informieren.

Die Neuerungen auf Ebene des IASB, u.a. der neue ED/2021/3 sowie Änderungen an IAS 1 und IAS 8 stellen wir in gebotener Kürze dar.

Im aktuellen Blickpunktthema beschäftigen wir uns mit der Klassifizierung und der Bewertung von „grünen“ Darlehen aus Sicht des Investors nach IFRS, bei denen Rückflüsse aus dem Investment mit ökologischen oder sozialen (ESG) Zielen verbunden sind.

Unsere Fachmitarbeiter/-innen der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

1. ENDORSEMENT STATUS

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden im Zeitraum Januar bis März 2021 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 - *Interest Rate Benchmark Reform Phase 2* (01.01.2021)

Informationen dazu finden Sie [hier](#).

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das Endorsement der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes Endorsement jeweils in Klammern; EFRAG-Stand: 02.04.2021):

- IFRS 17 - *Insurance Contracts* (noch offen)
- Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current* und *Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date* (noch offen)
- Änderungen an IFRS 3, IAS 16, IAS 37 (H2/2021)
- *Annual Improvements 2018-2020* (H2/2021)
- Änderungen an IAS 1 und *IFRS Practice Statement 2: Disclosure of Accounting policies* (noch offen)
- Änderungen an IAS 8: *Definition of Accounting Estimates* (noch offen)
- Änderungen an IFRS 16: *Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021* (noch offen)

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. ESMA-Tätigkeitsbericht 2020

Der Bericht *Enforcement and regulatory activities of European Enforcers in 2020* der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 06.04.2021 enthält Informationen zu durchgeführten Enforcements innerhalb von Europa in 2020. Betroffen waren insgesamt 729 EU-IFRS-Emittenten (Vorjahr: 810):

- Soweit die nationalen Enforcement-Stellen auch für das Enforcement der nicht-finanziellen Berichterstattung zuständig sind, enthält der ESMA Bericht ebenfalls Informationen über den Ausgang dieser Untersuchungen. Davon betroffen war die nicht-finanzielle Berichterstattung von insgesamt 737 Emittenten (Vorjahr: 904), was ca. 37% der geschätzten Gesamtzahl der betroffenen Emittenten entspricht (Vorjahr: 45%).

- In Bezug auf die finanzielle Berichterstattung waren ca. 17% aller IFRS-Emittenten (Vorjahr: 19%), deren Aktien in regulierten Märkten in Europa gehandelt werden, von den Enforcement-Untersuchungen betroffen. Diese Untersuchungen führten zu 265 Durchsetzungsmaßnahmen, bei denen wesentliche Abweichungen von den IFRS festgestellt wurden (Vorjahr: 253). Dies entspricht einer Quote von ca. 38% (Vorjahr: 33%). Wie in der Vergangenheit wurden Mängel überwiegend im Bereich der Finanzinstrumente (IFRS 9), der Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (IAS 36), der Umsatzerlösrealisation (IFRS 15) sowie der Darstellung des Abschlusses (IAS 1) festgestellt.

Neben den allg. Enforcementaktivitäten wurden Abschlüsse auch speziell auf Basis der *European Common Enforcement Priorities* (ECEP) 2019 überprüft. Der Stichprobenumfang betrug 101 Abschlüsse:

- Mit Bezug auf die Erstanwendung von IFRS 16 kam es allein zu 18 Durchsetzungsmaßnahmen bei 84 kontrollierten Abschlüssen.
- Untersuchungen erstreckten sich bei 19 Emittenten auch auf die Erstanwendung des IFRIC 23 sowie den Änderungen in Bezug auf IAS 12. Durchsetzungsmaßnahmen wurden jedoch bislang nicht ergriffen.
- Die Durchführung der Studie zur spezifischen Anwendung des ECL-Modells des IFRS 9 bei Kreditinstituten wurde aufgrund ungeplanter Aktivitäten im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie in das Jahr 2021 verschoben

Weitere Informationen finden sich [hier](#).

2.2. DPR-Tätigkeitsbericht 2020

Am 28.01.2021 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihren Tätigkeitsbericht 2020 zum 15-jährigen Jubiläum veröffentlicht. Hervorzuheben ist daraus u.a.:

- Die Fehlerquote von Abschlüssen lag mit 15% fünf Prozentpunkte unter dem Vorjahr, da bislang weniger Anlassprüfungen als im Vorjahr abgeschlossen wurden.
- 75% der Unternehmen haben den Fehlerfeststellungen der DPR zugestimmt.
- Die anlassbezogenen Prüfungen haben sich gegenüber den Vorjahren fast verdoppelt.

- Im Jahr 2020 standen (weiterhin) die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15, IFRS 9 und IFRS 16 auf der Agenda der DPR. Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung gab zu allen vorstehend genannten Standards.

Für die Berichtssaison 2020 wird sich die DPR verstärkt dem Konzernlagebericht widmen, da die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Risiken von Unternehmen wesentlich sein können. Weiterführende Informationen zum Tätigkeitsbericht der DPR finden Sie [hier](#).

2.3. ESMA- Bericht zur Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 in der EU

Im Rahmen der Überprüfung nach Einführung (Post-Implementation Review (PIR)) von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12, hat der IASB am 09.12.2020 eine Bitte zur Informationsübermittlung (Request for Information (RIF)) gestellt. Hiermit möchte der IASB in Erfahrung bringen, ob in der Praxis Handlungs- bzw. Überarbeitungsbedarf besteht. Die Kommentierungsfrist des RIF läuft bis zum 10.05.2021. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Die ESMA hat am 29.03.2021 eine Analyse (Report on the application of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12) beim IASB eingereicht. Diese basiert auf einer Stichprobe europäischer Emittenten bzw. deren Geschäftsberichte 2017-2019 sowie auf Erkenntnissen aus den Aufsichts- und Durchsetzungsaktivitäten europäischer Enforcementbehörden betreffend Abschlüsse für Geschäftsjahre zwischen 2014 und 2020.

Die ESMA stellt u.a. fest, dass die Angaben zur Anwendung der Anforderungen des einheitlichen Konsolidierungsmodells nicht immer ausreichend unternehmensspezifisch sind, insbesondere die Anforderungen aus IFRS 12.29d) zu Risiken aus nicht konsolidierten strukturierten Einheiten (Angabe des *risk exposure* im Vergleich zum Nettovermögen) werden nicht immer angewendet. Außerdem sollten die Leitlinien in IFRS 10.B22 bis B28 bei der Beurteilung, ob es sich bei den Rechten um Schutzrechte oder substantielle Rechte handelt, berücksichtigt werden sowie die zugehörigen Angaben verbessert werden. Hierzu würde die ESMA weitere Leitlinien des IASB begrüßen, z.B. zur Beurteilung von Rechten, die sich aus sehr engen Geschäftsbeziehungen, der

Bewertung von Vetorechten oder Deadlock-Klauseln ergeben. In Bezug auf die Anforderungen an die de-facto-Beherrschung stellte die ESMA in einigen wenigen Fällen fest, dass die Beurteilung der Beherrschung komplex war und mehr Transparenz über die wesentlichen Beurteilungen und Annahmen sowie Änderungen dieser notwendig gewesen wäre.

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. DRSC-Stellungnahme zu ED/2020/4

Der IASB hatte am 27.11.2020 einen Entwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 in Bezug auf Leasingverbindlichkeiten aus einer *Sale-and-Leaseback*-Transaktion veröffentlicht. Durch die Änderungen an IFRS 16 soll v.a. klargestellt werden, wie eine solche Leasingverbindlichkeit vom Verkäufer/Leasingnehmer im Rahmen der Folgebewertung abzubilden ist. Das IFRS IC war der Auffassung, dass der über die Rückmiete (*lease back*) zurückbehaltene Anteil an einem veräußerten Vermögenswert auch bei ausschließlich variablen Leasingraten nicht null beträgt und zum Beispiel die erwarteten Leasingzahlungen herangezogen werden sollten. In seiner Stellungnahme vom 19.03.2021 hat das DRSC eine ablehnende Haltung zu den Vorschlägen im ED. Die aktuellen Vorschläge seien zu komplex. Auch verstoße die Berücksichtigung variabler Zahlungen in der Bewertung der *lease liability* gegen den Grundsatz von IFRS 16.27. Stattdessen wird es als sinnvoller erachtet, dieses Thema im Rahmen des ausstehenden Post-implementation Review (PIR) zu IFRS 16 zu erörtern.

Sollte aufgrund der unvollständigen Regelungen des Standards und der festgestellten *diversity in practice* jedoch bereits vorher eine Lösungsmöglichkeit durch den IASB vorgesehen werden, sollte diese einfacher ausfallen. Als Alternative spricht sich das DRSC für die Abgrenzung des auf den zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht entfallenden Gewinns über die erwartete Laufzeit des *Leaseback*-Vertrags aus.

3.2. DRSC reaktiviert Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ - BDO ist vertreten

Aufgrund des am 28.01.2021 veröffentlichten ED/2021/1/ *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* (siehe für Informationen [hier](#)) beschloss der IFRS-FA des DRSC, die Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ zu reaktivieren. Die Arbeitsgruppe, an der für BDO Dr. Jens Freiberg teilnimmt, soll den IFRS-FA bei der Entwicklung der Kommentierung zum Entwurf unterstützen. Hierzu sammelt das DRSC Rückmeldungen und Einschätzungen von Stakeholdern bzgl. der Relevanz des Anwendungsbereichs des ED/2021/1 auf betroffene Unternehmen. Antworten waren bis zum 09.04.2021 möglich.

3.3. IDW veröffentlicht weitere Updates zum dritten Teil des Fachlichen Hinweises zur Corona-Pandemie

Das IDW hat am 26.02.2021 das vierte Update sowie am 06.04.2021 das fünfte Update des dritten Teils des fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie veröffentlicht. Mit Bezug auf IFRS Fragestellungen enthält nur das Update Nr. 4 eine ergänzte Frage zur Aktivierung von bestimmten Coronahilfen in HGB- und IFRS-Abschlüssen auf den 31.12.2020.

3.4. IDW und DRSC-Stellungnahme zu ED/2021/2

Am 24.02.2021 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) eine Stellungnahme zum Entwurf der Verlängerung der Erleichterungsvorschriften der Mietkonzessionen nach IFRS 16 an den IASB übermittelt. Der Entwurf ist mittlerweile finalisiert, siehe hierzu Kap. 4.1. Neben der Zustimmung wies das DRSC daraufhin, dass es mitunter in Einzelfällen schwer abgrenzbar ist, ob ein Mietnachlass direkt mit der Corona-Pandemie in Verbindung steht oder nur aus dessen Folgen resultiert.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB/IFRS IC

4.1. Ausnahmen zu Covid-19 bedingten Mietkonzessionen zu IFRS 16 verlängert

Der IASB hatte im Mai 2020 die bereits in EU-Recht übernommenen Änderungen an IFRS 16 „*Covid-19-Related Rent Concessions*“ veröffentlicht und damit temporäre Erleichterungen zur

Abbildung von Mietkonzessionen für Leasingnehmer bereitgestellt (Erfassung als negative *variable lease payments*). Für eine Kurzdarstellung verweisen wir auf unseren News-Beitrag vom 28.05.2020 ([hier](#)). Aufgrund von Rückmeldungen zur anhaltenden Pandemie hat der IASB am 31.03.2021 eine zeitliche Erweiterung der Änderungen „*Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021*“ veröffentlicht. Die Erleichterungsvorschrift ist demnach auf Covid-19-bedingte reduzierte Mietzahlungen anzuwenden, die am oder vor dem 30. Juni 2022 fällig waren. Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

4.2. Neue Agendakonsultation des IASB

Am 30.03.2021 hat der IASB seine dritte öffentliche Agenda Konsultation angestoßen. Hierbei werden mittels eines *request for information* Meinungen zur strategischen Ausrichtung und Priorisierung seines künftigen Arbeitsprogramms für die nächsten fünf Jahre eingeholt. Stellungnahmen werden bis zum 27.09.2021 erbeten. Der *request for information* teilt sich auf in drei Bereiche: 1) Strategische Ausrichtung und Ausgewogenheit der Aktivitäten des Boards, 2) Kriterien für die Beurteilung der Priorität von Projekten, die dem Arbeitsprogramm des IASB hinzugefügt werden könnten und 3) Sachverhalte der Finanzberichterstattung, die dem Arbeitsprogramm des IASB hinzugefügt werden könnten.

4.3. Neuer ED/2021/3 veröffentlicht

Der IASB hat am 25.03.2021 einen neuen Entwurf ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)* veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf Rückmeldungen zum Diskussionspapier DP/2017/1. Hauptkritikpunkte waren u.a. die mangelnde Relevanz von vielen Information in bzw. durch die Anhangangaben in Abschlüssen sowie die ineffektive Erläuterung („*disclosed ineffectively*“). Das Problem sei u.a. auf die Checklisten-artige Bearbeitung von IFRS-Anforderungen/Standards zurückzuführen. Einige IFRS enthalten keine oder nur sehr allgemeine Zielsetzungen für spezifische Anhangangaben. Weiterhin lassen vage Formulierungen, wie z.B. „*shall disclose*“ und „*at a minimum*“ offen, ob in jedem Fall entsprechende Angaben gemacht werden müssen, unabhängig davon, ob die Informationen wesentlich sind.

Als Reaktion beschloss der IASB, ein Projekt zur gezielten Überprüfung der Angabevorschriften einzelner Standards durchzuführen. Ziel ist es, die Angaben in den IFRS zu verbessern, damit die Anwendung dieser Angabevorschriften den Abschlussadressaten nützlichere Informationen liefert, insbesondere die Reduktion von sog. *boiler plates* Angaben.

Mit dem neuen Entwurf hat der IASB vorläufige Leitlinien vorgelegt, die er sich selbst künftig bei der Entwicklung und der Formulierung von Angabevorschriften in den IFRS auferlegt („*for use by the Board*“). Anwendung finden diese Leitlinien - als Pilot - auf die bestehenden Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19. An beiden werden Änderungen an den Angabevorschriften vorgeschlagen, insbesondere werden übergreifende Angabeziele implementiert.

Einen vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im ED noch nicht enthalten. Stellungnahmen sind bis zum 21.10.2021 möglich.

4.4. Änderungen an IAS 1 und IAS 8

Der IASB hat am 12.02.2021 zwei neue Änderungen an IAS 1 und IAS 8 veröffentlicht. Die Änderungen an IAS 1 widmen sich den Anhangangaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und werden durch das ebenfalls geänderte Begleitmaterial IFRS Practice Statement 2 konkretisiert. Klargestellt wird, in welchem Umfang Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in einem IFRS Anhang zu erläutern sind. Dabei ist künftig nicht mehr auf bedeutende (*significant*), sondern nur auf wesentliche (*material*) Methoden einzugehen. Wann eine *accounting policy* als *material* anzusehen ist, ist anhand der neuen Kriterien in IAS 1.117B zu beurteilen.

Die Änderungen an IAS 8 konkretisieren die Abgrenzung von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu Schätzungsänderungen. Es wird erstmals eine Definition des Begriffs einer „rechnungslegungsbezogenen Schätzung“ (*accounting estimate*) eingeführt. Rechnungslegungsbezogene Schätzungen sind danach monetäre Beträge im Abschluss, die mit Bewertungsunsicherheiten behaftet sind. Positivbeispiele finden sich in IAS 8.32 (u.a. Bestimmung des *fair value* nach IFRS 13).

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

4.5. Agenda Decisions des IFRS IC in Q3 und Q4/2020

Norm	Kurzbeschreibung	Monat
IAS 38	<p>Der Ansatz von vorlaufenden Kosten (<i>upfront cost</i>) für die Konfiguration oder Anpassung (<i>customising</i>) der Software des Anbieters in einer SaaS-Vereinbarung, die als Service-/Dienstleistung abgebildet wird, ist nach IAS 38 ausgeschlossen, sofern keine Kontrolle über den Vermögenswert erlangt wurde. Eine andere Beurteilung ist denkbar, wenn z.B. die Vereinbarung zu einem zusätzlichen Code führte, aus dem der Kunde Kontrolle erlangt.</p> <p>Die <i>customising</i>-Kosten sind mit Erhalt des Service als Aufwand zu erfassen. Sofern der Service separierbar ist, erfolgt die Erfassung des Aufwands im Zeitpunkt des Erhalts der Leistung. Ist die Serviceleistung nicht separierbar, wird der Aufwand mit Zugang zur Software erfasst.</p>	März

Wie die vorstehende IFRS IC Agenda Decision zeigt, wirft die zunehmende Digitalisierung der Unternehmen unterschiedliche bilanzielle Fragestellungen auf. Insbesondere für selbsterstellte Software führen mangelnde Konkretisierungen im IFRS-Regelwerk zu Ermessensspielräumen und folglich einem heterogenen Vorgehen der Bilanzierungspraxis. Dies zum Anlass genommen, haben unsere Kolleginnen/Kollegen der AAG den aktuellen Stand der bilanziellen Behandlung von IT-Kosten im deutschen Prime Standard für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 untersucht und die Ergebnisse in einer Studie veröffentlicht. Die Studie ist [hier](#) abrufbar.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. Finale Übernahmeempfehlung der EFRAG zu IFRS 17

Mit Veröffentlichung von IFRS 17 in 2017 war die Ausarbeitung eigener IFRS-spezifischer konzeptioneller Grundlagen abgeschlossen. Im Anschluss wurden vielfach Bedenken hinsichtlich bestimmter Anforderungen von IFRS 17 geäußert. Auf diese reagierte der IASB mit den am 25.06.2020 veröffentlichten „*Amendments to IFRS 17*“. Für IFRS 17 steht auf europäischer Ebene jedoch weiterhin eine Übernahme aus. Im Rahmen des Indossierungsverfahrens veröffentlichte die EFRAG am 30.09.2020 einen Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf IFRS 17 einschließlich der „*Amendments to IFRS 17*“. Die Übernahmeprüfung fiel jedoch nicht uneingeschränkt positiv aus. Beim Themengebiet der jährlichen Kohorten z.B. konnte kein Konsens erzielt werden. In der am 31.03.2021 veröffentlichten finalen Übernahmeempfehlung wurde gegenüber der Europäischen Kommission trotz einer Einschränkung eine positive Übernahmeempfehlung ausgesprochen. Diese besteht weiterhin bei der Abbildung der jährlichen Kohorten („*annual cohorts to intergenerationally-mutualised and cash-flow matched contracts*“). Bei allen anderen Themen konnte Einigkeit erzielt werden. IFRS 17 ist erstmalig für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.

5.2. EFRAG: Entwürfe einer Übernahmeempfehlung zu Änderungen an IAS 1/IAS 8

Der IASB hat am 12.02.2021 zwei neue Änderungen an IAS 1 und IAS 8 veröffentlicht. Das Amendment to IAS 1 - *Disclosure of Accounting Policies* widmet sich den Anhangangaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und wird durch das ebenfalls geänderte Begleitmaterial IFRS Practice Statement 2 „*Making Materiality Judgments*“ anhand von Leitlinien konkretisiert. Die Änderungen an IAS 1 konkretisieren, in welchem Umfang Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in einem IFRS Anhang zu erläutern sind (u.a. neue IAS 1.117A und .117B). Die Änderung zu IAS 8 konkretisiert die Abgrenzung von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu Schätzungsänderungen und führt erstmals

eine Definition des Begriffs einer „rechnungslagebezogenen Schätzung“ (*accounting estimate*) ein.

Beide Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, wobei eine freiwillige frühzeitige Anwendung möglich ist. Für EU-IFRS Bilanzierer ist ein vorheriges Endorsement Voraussetzung.

Hierzu hat die EFRAG einen ersten formellen Schritt getätigt, indem am 15.03.2021 die Entwürfe einer Übernahmeempfehlung veröffentlicht wurden. Beide Änderungen erfüllen nach Ansicht der EFRAG die Übernahmekriterien der EU. Stellungnahmen zu den beiden Entwürfen können bis zum 07.06.2021 eingereicht werden.

5.3. EFRAG: Finale Stellungnahme zu DP/2020/1

Am 28.01.2021 hat die EFRAG seine finale Stellungnahme zu DP/2020/1 beim IASB eingereicht. Die finale Stellungnahme beinhaltet auch die Stellungnahmen, die die EFRAG auf Basis ihrer vorläufigen Stellungnahme erhielt. Dabei hebt die EFRAG hervor, dass durch den IASB weiter überprüft werden sollte, ob einige Angaben besser in den Management Kommentaren erfolgen sollten. Auch wird es kritisch gesehen, dass Angaben zu sensiblen Informationen gefordert werden. Den Unternehmen sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf sensible Angaben zu verzichten. Gegenüber anderen Rechnungslegungsvorschriften, bei denen diese Informationen nicht offengelegt werden müssten, bestehen Wettbewerbsnachteile. Die EFRAG stellt dar, dass Flexibilität bezüglich des Zeitpunktes und der Art der quantitativen Angaben zu Synergieeffekten gefordert werden, damit der Nutzen der Angaben für den Abschlussadressaten die Kosten des Bilanzierenden nicht übersteigen. Damit das Risiko eines zu optimistisch vorgenommenen Wertminderungstest des Goodwills minimiert wird, schlägt die EFRAG zusätzliche Angaben vor. Zusätzlich stellt die Stellungnahme dar, dass es konzeptionelle und praktische Gründe für und gegen eine Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung eines Goodwills gibt. Aus praktischen Gründen sprechen sich mehr und mehr Stimmen für Letzteres aus. Die EFRAG schlug dem IASB vor, weitere Verbesserungen des beste-

henden Modells sowie etwaige Kosten und Konsequenzen einer Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung zu untersuchen.

6. BLICKPUNKT: KLASSIFIZIERUNG EINES GREEN BOND AUS SICHT DES INVESTORS NACH IFRS 9

6.1. Einleitung

Die Emission von und die Investition in sog. „grüne“ Darlehen (*green bonds*) gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Kapitalmärkte, wie das steigende Marktvolumen in den letzten Jahren verdeutlicht. Jüngst, am 09.03.2021, hatte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sein Knowledge Paper zu „Green Bonds - Auf dem Weg zu einem verlässlichen Markt für grüne Anleihen“ veröffentlicht. Kurze Zeit später folgte am 12.03.2021 das Accountancy Europe mit seiner Veröffentlichung „*Building a credible Green Bond Market- Considerations by the Accountancy profession*“. Hierzu verweisen wir auf unseren News-Beitrag [hier](#).

Die ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit der Unternehmen rücken sowohl bei Anlegern (Investoren) als auch beim Emittenten von Schuldtiteln in den Fokus. Dabei haben sich mehrere Standards etabliert, so z.B. die „*Green Bond Principles*“, bei den Mindestanforderungen an die Verwendung der Emissionserlöse gestellt werden.

In diesem Zusammenhang kann sich die Frage der Klassifikation von *green bonds* beim Investor nach IFRS 9 stellen, insbesondere wenn Darlehensbedingungen eine Abhängigkeit des Kapitaldienstes und somit der finanziellen Rückflüsse von Umweltmaßnahmen oder bestimmten ESG (*environment, social, governance*)-Metriken vorsehen.

6.2. Klassifizierung des *green bond* beim Investor nach IFRS 9

Finanzielle Vermögenswerte müssen im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in die für die Folgebewertung maßgeblichen Kategorien fortgeführte Anschaffungskosten (*at amortised cost*) bzw. beizulegender Zeitwert (*fair value*) klassifiziert werden (IFRS 9.4.1.1 und IFRS 9.5.1 ff.). Die Klassifizierung in die (Bewertungs-)Kategorie fortgeführte Anschaffungskosten erfolgt nur

dann, wenn kumulativ beide der folgenden Kriterien erfüllt werden (IFRS 9.4.1.2):

- Subjektive Bedingung: Das Ziel des Geschäftsmodells für die Gruppe der Vermögenswerte, zu welcher der betreffende Vermögenswert gehört, besteht im Halten der Vermögenswerte zur Realisierung der vertraglichen Geldflüsse.
- Objektive Bedingung: Die vertraglichen Bestimmungen für den finanziellen Vermögenswert führen zu Geldflüssen an festgelegten Zeitpunkten, welche ausschließlich Zins und Tilgung (*solely payments of principal and interest - SPPI*) auf die ausstehende Kapitalsumme darstellen.

Die wahlweise Designierung in die Kategorie *fair value through profit or loss* ausgeklammert (IFRS 9.4.1.5) gilt, ist keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt, ist der finanzielle Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren (IFRS 9.4.4).

Der Umfang zulässiger Tilgungszahlungen ist auf den *fair value* des Finanzinstruments im Emissionszeitpunkt und einen in der Folge durch (Teil-)Rückzahlung reduzierten Betrag begrenzt (IFRS 9.4.1.3(a)). Als Zinsen anerkannt wird ein (gegebenenfalls auch negatives) Entgelt für die Bereitstellung von Geld über einen bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung des Kreditrisikos (IFRS 9.4.1.3 (b)) und eines evtl. Liquiditätsrisikos (IFRS 9.BC29). Abreden zwischen den Parteien über künftige Zahlungen, die sich nicht unter die einzelnen Komponenten subsumieren lassen, stehen einer Kategorisierung als *at amortised cost* zu bewertendes Finanzinstrument entgegen. Eine (ausnahmsweise) Rückausnahme gilt lediglich für sog. *de minimis* Klauseln oder Bedingungen, die als *not genuine* anzusehen sind (IFRS 9.B4.1.18). Die Ausklammerung für die bilanzielle Abbildung kann aber nicht über eine quantitative Beurteilung erfolgen, es ist auch qualitativ zu hinterfragen, warum eine vermeintlich irrelevante Klausel überhaupt in eine Vereinbarung aufgenommen wurde. Ist ohne eine quantitative Analyse keine Beurteilung möglich, scheidet ein Rückgriff auf die *de minimis* Ausnahme aus.

6.3. ESG-Metriken als zulässige Komponenten gem. SPPI-Kriterium?

Eine Kategorisierung als *at amortised cost* setzt den SPPI-Nachweis für den *green bond* bzw. den ESG-Metriken voraus. Besondere Bedeutung hat die Beurteilung der Zinsabreden. Eine Bindung der Zinshöhe an andere Risiken über ein weiteres (ESG-) *underlying* führt zu einer Variabilität, die dem SPPI-Nachweis entgegensteht (IFRS 9.B4.1.7A).

Eine Analogie zu - SPPI konformen (IFRS 9.B4.1.10) - Zinsanpassungsklauseln (sog. *ratchet*-Klauseln) scheidet jedoch aus, da kein Zusammenhang bzw. Kausalität zwischen der Bonität und der Einhaltung von ESG-Metriken nachgewiesen werden kann.

Auch eine geringe Variabilität der Zahlungen aufgrund der Bindung des Kapitaldiensts schließt eine Kategorisierung *at amortised cost* aus, so lange die Berücksichtigung einer ESG-Metrik als *underlying* nicht als Bestandteil eines *basic lending arrangement* gilt. Die Bindung an ein ESG *underlying* stellt weder eine Kompensation für den *time value of money* noch das Kreditausfallrisiko, das mit dem ausstehenden Nominal des Instruments verbunden ist, dar. Für Elemente, die ein zusätzliches *exposure to risks or volatility* begründen, wird der SPPI-Nachweis daher ausgeschlossen (IFRS 9.B4.1.7A).

Auch der Versuch auf die *de minimis* Ausnahme abzustellen ist qualitativ kritisch. Dies würde unterstellen, dass die zwischen rational handelnden Parteien ESG-Klausel vermeintlich keine Bedeutung hätte. Die Aufnahme setzt eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner und damit einen Verhandlungsprozess voraus. Es kann also keine unbedeutende Bestimmung der vertraglichen Vereinbarung vorliegen, da bei rational handelnden Personen eine solche erst gar nicht aufgenommen wird.

6.4. Zusammenfassung

Die Emission von Fremdkapitalinstrumenten kann unter Bindung des Kapitaldiensts an die Entwicklung einer ESG-Metrik erfolgen, ist aber (noch) nicht typisch für ein *basic lending arrangement*. Änderungen des Kapitaldiensts aufgrund der Entwicklung eines ESG *underlying* lassen sich daher nicht unter den zulässigen Komponenten, die als *solely payments of principal and interest* gelten, subsumieren. Das Zahlungsstromprofil eines *green bond* verstößt gegen die objektive Bedingung für eine Kategorisierung *at amortised cost*, in der Konsequenz ist eine (Folge-)Bewertung zum *fair value* geboten.

*Literaturhinweis: Angelehnt an *Freiberg*, PiR 1/2021, S. 32f.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	Decide Project Direction	-
Deferred tax related to assets and liabilities arising from single transaction (Amendments to IAS 12)	IFRS Amendment	Mai 2021
Lack of Exchangeability (Amendments to IAS 21)	ED	April 2021
Lease Liability in a Sale and Leaseback	ED Feedback	Mai 2021
Provisions - Targeted Improvements	Decide Project Direction	-
Standard-Setting Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Disclosure Initiative - Subsidiaries that are SMEs	ED	Q3 2021
Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures	ED Feedback	H1 2022
Financial Instruments with Characteristics of Equity	ED	-
Management Commentary	ED	Mai 2021
Primary Financial Statements	Neuer IFRS	-
Rate-regulated Activities	ED Feedback	H2 2021
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Standard	ED	-

Research Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	DP Feedback	Q3 2021
Dynamic Risk Management	CoreModel Feedback	April 2021
Equity Method	Decide Project Direction	-
Extractive Activities	Decide Project Direction	Mai 2021
Goodwill and Impairment	DP Feedback	April 2021
Pension Benefits that Depend on Asset Returns	Review Research	April 2021
Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12	RFI Feedback	Q3 2021
Post-implementation Review of IFRS 9 - Classification/Measurement	Request for Information (RFI)	Q3 2021
Other Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
IFRS Taxonomy Update (ITA) – Amendments to IAS 1, IAS 8 and IFRS Practice Statement 2	Proposed ITA	April 2021
Sustainability Reporting	Consultation Paper Feedback	-
Third Agenda Consultation	RFI	Q3 2021

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

Freiburg i. Br.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
Hermann-Kobold-Haus
24118 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN


Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
www.bdointernational.com

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO 2021

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
zar@bdo.de
www.bdo.de

